

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 10.11.2009 im Sitzungssaal des Rathauses

Alle Mitglieder sind ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

Erster Bürgermeister, Vorsitzender

Greif, Rudolf

Gemeinderatsmitglied

Horner, Andreas
Johrendt, Hildegard
Karl, Johannes
Paulus, Annemarie
Reiß, Heinz
Schäfer, Tassilo
Schelter-Kölpfen, Birgit
Schmucker-Knoll, Christa
Seuberth, Wolfgang
Sprogar, Christian
Stumptner, Hermann
Veith, Johannes
Winkelmann, Manfred

Schriftführer

Racher, Helmut

Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

Entschuldigt fehlen die Gemeinderatsmitglieder:

Gemeinderatsmitglied

Eger, Johannes
Hauke, Maria
Kipping, Petra

berufliche Gründe
gesundheitliche Gründe
familiäre Gründe

Tagesordnung:

83. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Eichenplatz Nord"

83.1 Erste Änderung des Entwurfs

83.2 Durchführungsvertrag

84. Kinderbetreuung

84.1 Kinderkrippe; Kooperationsvereinbarung mit der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bubenreuth

84.2 Fünfte Gruppe im Katholischen Kindergarten; Verlängerung der Betriebsträgervereinbarung

85. Gemeindliche Baumaßnahmen

85.1 Errichtung einer Solarstromanlage zur Netzeinspeisung mit einer Visualisierungsmaßnahme auf dem Dach des Schulgebäudes

85.2 Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses; Vergabe von Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten im Bauabschnitt I (BA I - Erweiterung der Fahrzeughalle)

86. Änderung der Feuerwehrgebührensatzung

87. Erhöhung der Hebesätze der Realsteuern (Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer)

88. Straßenbeleuchtung; Störung von Anwohnern durch neu errichtete Straßenleuchten

89. Kenntnisnahmen, Anfragen und Sonstiges

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um **19:30 Uhr**.

Einwendungen zur Ladung und gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung am 06.10.2009 werden nicht erhoben.

GRM Horner wendet gegen die Tagesordnung ein, dass sein Antrag vom 05.05.2009, der in der Gemeinderatssitzung am 15.09.2009 zwar beraten, über den aber keine Entscheidung getroffen wurde, nicht aufgenommen worden ist, obwohl ihm dies im Rahmen eines Gesprächs zugesichert wurde, das er mit dem Vorsitzenden und dem Kämmerer in der Angelegenheit geführt hat.

TOP 86 wird vom **Vorsitzenden** zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt, da die Verwaltung den Sachverhalt noch genauer ermitteln möchte. Da die Beratung zu TOP 87 erst nach 22.00 Uhr endet, wird TOP 88 wegen der schon fortgeschrittenen Zeit nicht mehr behandelt.

Im vorliegenden Protokoll der Sitzung wird auf Veranlassung des Verfassers die Bezeichnung des TOP 85.2, die bisher – was sich aus dem wiedergegebenen Sachverhalt und dem Beschlusstext erschließt – unzutreffend wie folgt lautet: „Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses; Vergabe von Baumeisterarbeiten BA II (Sozialanbau)“, geändert und wie folgt gefasst: „Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses; Vergabe von Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten im Bauabschnitt I (BA I - Erweiterung der Fahrzeughalle)“.

Lfd. Nr. 83 - Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Eichenplatz Nord"

(Zu dem Tagesordnungspunkt ist Herr Schönfelder von der Planungsgruppe Strunz als Sachverständiger geladen und erschienen.)

Lfd. Nr. 83.1 - Erste Änderung des Entwurfs

Zum Entwurf des Bebauungsplans über das „Besondere Wohngebiet“ (WB), der in der Sitzung am 26.05.2009 mit Änderungen gebilligt wurde und zu dem sodann die Öffentlichkeit und die Behörden beteiligt wurden, hat das Landratsamt immissionsschutzrechtliche bzw. bauleitplanerische Bedenken wie folgt geäußert:

„Im Hinblick auf die planungsrechtliche Situation wird zu bedenken gegeben, dass Besondere Wohngebiete gemäß § 4a Baunutzungsverordnung (BauNVO) nur für Gebiete anzuwenden sind, welche bereits überwiegend bebaut sind und die aufgrund ausgeübter Wohnnutzung und vorhandener sonstiger Nutzung eine besondere Eigenart aufweisen. Da für den hier räumlich begrenzten Geltungsbereich ausnahmslos eine Neuplanung für Wohnnutzung vorliegt (vgl. Ziffer 2.2 der Begründung) wird angeregt, die Art der festgesetzten baulichen Nutzung ‚WB‘ zu prüfen. Wird das Planungsziel zudem auch mit der Ausweisung anderer planungsrechtlicher Nutzungen, wie beispielsweise einem ‚Allgemeinen Wohngebiet‘ oder einem ‚Mischgebiet‘ erreicht, so könnte dies auf ein zusätzliches Prüfungskriterium hindeuten.“

Die Verwaltung hat mit der Regierung von Mittelfranken und dem Landratsamt Erlangen-Höchststadt verschiedene Möglichkeiten erörtert, dem genannten Einwand zu entsprechen:

1. Die fraglichen emittierenden Betriebe im Werkstättenweg werden in das WB einbezogen, der Geltungsbereich des Bebauungsplans entsprechend erweitert, oder
2. der Bebauungsplan setzt – was nur beim vorhabenbezogenen Bebauungsplan möglich ist – kein Gebiet nach der BauNVO fest (die Festsetzung „WB“ wird aus dem Entwurf des Bebauungsplans wieder gestrichen), sondern bestimmt lediglich, dass vorgesehen sei, dort „ein Vorhaben, bestehend aus zwei Wohnhäusern mit acht bzw. drei Wohneinheiten und insgesamt 13 Fahrzeugstellplätzen entsprechend dem II. Teil des zwischen der Gemeinde Bubenreuth und dem Vorhabenträger abgeschlossenen Durchführungsvertrags“ zu errichten und dass die überplante Fläche in ein Gebiet eingebettet ist, das seinem Charakter nach einem WB entspricht.

Mit der Alternative 1 werden die im Umkreis um das Vorhaben bestehenden emittierenden Betriebe durch die Festsetzungen des Bebauungsplans reglementiert und müssen dann hinsichtlich Produktion und Lieferverkehr nachts Lärmwerte des Wohngebiets zwingend einhalten.

ten. Gerade das aber lehnen die Inhaber der im Werkstättenweg ansässigen Firmen ab. Sie sehen darin Einschränkungen einer künftig gegebenenfalls ausgeweiteten oder sonst veränderten Produktion. Sie würden lediglich der Festsetzung eines „Mischgebietes“ zustimmen.

Folglich bleibt nur noch Alternative 2. So wie die Festsetzung in einem Bebauungsplan aber vom Landratsamt vorgeschlagen wurde, bindet sie sich ausschließlich an den Durchführungsvertrag, wobei dann wieder das Problem besteht, dass selbst wenn in einem Gebäude statt acht nur sieben Wohneinheiten errichtet werden sollen, eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich wird oder anders ausgedrückt, die Absicht, den Bebauungsplan nach § 12 Abs. 3a Baugesetzbuch zu konzipieren, wird durchkreuzt.

Nun steht aber in dem fraglichen Absatz 3a, dass in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ein Baugebiet nicht nur nach der BauNVO, sondern auch sonst allgemein festgesetzt werden kann. Diese weitere Möglichkeit hat die Verwaltung mit Herrn Schmalz von der Regierung von Mittelfranken erörtert und vorgeschlagen, statt ein „WB“ nach § 4a BauNVO festzusetzen, dass zulässig sein sollen „Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude sowie Anlagen für gesundheitliche Zwecke“. Auf diese Weise könne gegebenenfalls auch ein neuer oder geänderter Durchführungsvertrag geschlossen und eine Umnutzung der Wohnungen – auch für Arzt- oder Krankengymnastik-Praxen – ermöglicht werden, ohne den Bebauungsplan zu ändern. Die so allgemein festgesetzten Nutzungen erlauben die Einbettung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowohl in ein Gebiet, das dem Charakter eines WB entspricht als auch in eines mit dem Charakter MI, wobei die Verwaltung aber davon ausgeht, dass hier eine WB-Situation vorliegt.

Der Vorhabenträger wurde gebeten, eine dieser dritten Alternative entsprechende Umplanung des Bebauungsplan-Entwurfs in die Wege zu leiten. Die Änderung muss der Gemeinderat billigen; sie betrifft dazu die Grundzüge der Planung, weshalb eine erneute Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen einer Auslegung erforderlich wird. Es ist deshalb ein neuerlicher Billigungs- und Auslegungsbeschluss zu fassen.

Der anwesende Planer und die Verwaltung erläutern in der Beratung Sachverhalt und Rechtslage. Sodann fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Dem Einwand des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt, Immissionsschutz, vom 16.09.2009, 40 171/172, Rechnung tragend, wird der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Eichenplatz Nord“ geändert. Der Entwurf mit Begründung in der Fassung der ersten Änderung, Stand 10.11.2009, wird gebilligt.

Die Gemeinde führt gemäß § 13 Abs. 2 i.V.m. § 13a Abs. 2 BauGB zu dem geänderten Entwurf gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB eine erneute Auslegung und i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB eine erneute Behördenbeteiligung durch. Die Auslegungsfrist wird gem. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB auf zwei Wochen verkürzt.

Anwesend: 14 / mit 14 gegen 0 Stimmen

(Keines der bei der Beratung und Abstimmung mitwirkenden Gemeinderatsmitglieder ist persönlich beteiligt.)

Lfd. Nr. 83.2 - Durchführungsvertrag

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.05.2009 beschlossen (auf die Sachverhaltsdarstellung zu TOP 44 wird verwiesen), für den Bereich „Eichenplatz Nord“ einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (§ 12 Baugesetzbuch – BauGB) aufzustellen. Ein solcher Bebauungsplan bezieht sich auf ein spezielles, mit der Gemeinde abgestimmtes Vorhaben, zu dessen Durchführung und Erschließung sich ein Vorhabenträger in einem mit der Gemeinde abzuschließenden sog. „Durchführungsvertrag“ verpflichtet haben muss. Der Vorhabenträger muss das Vorhaben innerhalb einer bestimmten vertraglich zu vereinbarenden Frist durchführen, andernfalls soll die Gemeinde den Bebauungsplan aufheben (§ 12 Abs. 6 BauGB).

Auf den vorliegenden Entwurf des Durchführungsvertrages (Stand 02.11.2009) wird Bezug genommen. Abweichend von der Sachlage im Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses plant der Vorhabenträger nun die Errichtung von insgesamt elf Wohneinheiten (bisher zehn) mit 13 Kraftfahrzeug-Stellplätzen, davon zwölf in einer Tiefgarage. Die in dem an der Frankenstraße gelegenen Baukörper entstehenden acht Wohneinheiten sind barrierefrei konzipiert.

Neben der oben bereits angesprochenen gesetzlich bestehenden Möglichkeit, den Bebauungsplan aufzuheben, wenn das Vorhaben nicht zustande kommt, sieht der Vertrag weitere Sicherheiten zu Gunsten der Gemeinde vor, und zwar in Bezug einerseits auf das Vorhaben als solches (§ 4 Abs. 2, § 6 Abs. 2, § 7, § 8 des Vertrages) und andererseits in Bezug auf die Erschließungsmaßnahmen (§ 4 Abs. 2, § 6 Abs. 2, § 7, § 13 Abs. 5, § 20 des Vertrages).

Der Vorhabenträger übernimmt die Herstellung bzw. Verbesserung aller für das Vorhaben erforderlicher Erschließungsmaßnahmen: Er erneuert und verbreitert den Gehweg an der Frankenstraße und stellt der Gemeinde den dafür erforderlichen Grund kostenfrei zur Verfügung. Außerdem beseitigt er von einer Kanalsammelleitung die über seine Grundstücke verlaufende Teilstrecke und setzt für die verbleibende Leitung einen neuen Endschacht. Darüber hinaus trägt der Vorhabenträger auch sämtliche Planungskosten im Aufstellungsverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

In der Beratung wird die Frage aufgeworfen, ob die vom Vorhabenträger vorgesehene Zahl von 13 Stellplätzen ausreichend ist. Berücksichtigt man die acht „barrierefreien“ Wohneinheiten als Altenwohnungen im Sinne der gemeindlichen Stellplatzsatzung, so wären zwölf Anwohnerstellplätze und drei Besucherstellplätze, insgesamt also 15 Stellplätze erforderlich. Der Vorhabenträger hat dazu angeboten, die beiden noch erforderlichen Stellplätze abzulösen. Dies stößt im Gremium jedoch auf wenig Gegenliebe.

GRM Schelter-Kölpfen stellt sodann folgenden Antrag, über den der Vorsitzende abstimmen lässt:

Antrag:

Im Durchführungsvertrag möge vereinbart werden, dass das Vorhaben mit 15 Stellplätzen verwirklicht wird, wovon ein Stellplatz auf der Freifläche Behinderten vorbehalten sein solle.

Anwesend: 14 / mit 14 gegen 0 Stimmen

Sodann beschließt der Gemeinderat zu dem Durchführungsvertrag.

Beschluss:

Der Gemeinderat ermächtigt den Ersten Bürgermeister, mit Fa. Schultheiß Wohnbau AG einen Durchführungsvertrag zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Eichenplatz Nord“ nach dem vorliegenden Entwurf (Stand 02.11.2009) und nach Maßgabe des vorangegangenen Beschlusses abzuschließen. Der Entwurf erhält damit den Stand vom 10.11.2009.

Der Gemeinderat stimmt Änderungen dieses Entwurfs zu, wenn sie aus rechtlichen oder technischen Gründen geboten sind, dies betrifft namentlich die „vorbereitenden und begleitenden Maßnahmen“ nach § 9 des Vertragsentwurfs.

Anwesend: 14 / mit 14 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 84 - Kinderbetreuung**Lfd. Nr. 84.1 - Kinderkrippe; Kooperationsvereinbarung mit der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bubenreuth**

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde hat der Gemeinde im Januar 2009 eröffnet, dass sie zu Errichtung und Betrieb einer Kinderkrippe nur dann bereit ist, wenn die Gemeinde Bubenreuth mit ihr eine Kooperationsvereinbarung abschließt. Eine solche Vereinbarung regelt insbesondere, in welchem Umfang und bis zu welcher Höhe die politische Gemeinde die bei der von der Kirche betriebenen Einrichtung gegebenenfalls auftretenden Defizite übernimmt. Derartige Verträge, mit denen eine Gemeinde „Folgelasten von Einrichtungen Dritter“ ganz oder teilweise trägt, sind kommunalrechtlich „kreditähnliche Rechtsgeschäfte“, zu deren Abschluss die Gemeinde der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch das Landratsamt bedarf (Art. 72 Abs. 1 Gemeindeordnung – GO). Die Kirchengemeinde ihrerseits benötigt eine kirchenaufsichtliche Genehmigung zum Vertragsabschluss. Ohne diese Genehmigungen wäre der Vertrag schwebend unwirksam.

In über zehn Monate währenden Verhandlungen, in denen seitens der Gemeinde der Bayerische Kommunale Prüfungsverband und das Landratsamt Erlangen-Höchstädt und seitens der Kirchengemeinde das Kirchengemeindeamt Erlangen und das Landeskirchenamt eingeschaltet wurden, ist nunmehr unter Vermittlung des Landratsamtes ein zwischen den Verhandlungspartnern abgestimmter gemeinsamer Entwurf als Kompromisslösung erarbeitet worden.

Sowohl die Kirchengemeinde als auch die politische Gemeinde legten ihren Vertragsentwürfen die für den jeweiligen Rechtsträger entwickelten Muster zugrunde, die Kirchengemeinde demnach ein Muster des „Bayerischen Landesverbandes Evangelischer Kindertagesstätten e.V.“ und die Gemeinde das gemeinsame Muster des Bayerischen Gemeindetags und des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands. Die beiden Muster streben in allen wichtigen Festlegungen diametral auseinander.

Der nun vorliegende gemeinsame Vereinbarungsentwurf weicht naturgemäß von den in allen wichtigen Punkten gegensätzlichen Mustern ab. Er stellt einen Kompromiss dar, der nur des-

halb gefunden werden konnte, weil beide Verhandlungspartner von den in den Mustern zum Ausdruck kommenden Maximallösungen abgerückt sind. Als wichtigste Punkte sind zu nennen:

- Forderungen der Gemeinde bei der Festlegung von Öffnungszeiten und Elternbeiträgen sind zu berücksichtigen, die Festlegungen müssen im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern erfolgen – die Kirche verzichtet darauf, diese Entscheidungen allein zu treffen und auch, die Gemeinde diesbezüglich lediglich „ins Benehmen zu setzen“, d. h. darüber nur zu informieren.
- Die Kirche akzeptiert, dass bereits jetzt die Öffnungszeiten und Elternbeiträge verbindlich festgelegt werden – darüber muss nicht noch einmal gesondert verhandelt und das Einvernehmen hergestellt werden.
- Die Gemeinde übernimmt für alle Betriebskosten das Defizit lediglich zu 80 % – der Defizitausgleich ist auf 15.000 EUR als Höchstbetrag begrenzt. Bisher sollte die Gemeinde das Defizit bei den Kosten für das pädagogische Personal vollständig und ungedeckt übernehmen.
- Die Vereinbarung wird zunächst für fünf Jahre fest abgeschlossen, bisherige Forderung der Kirche waren zehn Jahre; die Gemeinde akzeptiert im Gegenzug, dass die Vereinbarung in diesen ersten fünf Jahren selbst dann nicht vorzeitig gekündigt werden kann, sollte während der festen Vertragslaufzeit das erforderliche Einvernehmen über eine etwaige Änderung der Elternbeiträge und Öffnungszeiten nicht erzielt werden können.
- Nach der Vereinbarung muss die Kirche der Gemeinde die jährliche Abschlussrechnung der Einrichtung vorlegen. Die Vereinbarung räumt der Gemeinde darüber hinaus weitere Informations- und Prüfungsrechte ein, auf Wunsch der Kirche allerdings eingeschränkt nur dann, wenn ein Defizitausgleich begehrt wird.

In der Aussprache teilt die Verwaltung mit, dass die Kirche höhere Elternbeiträge festlegen möchte. Die Anlage 2 des Entwurfs der Vereinbarung wird dazu entsprechend geändert. Der Entwurf erhält damit die Fassung vom 10.11.2009; er ist in dieser Fassung dieser Niederschrift beigelegt.

In der weiteren Beratung stellt **GRM Karl** folgenden

Antrag:

Der Beschlussvorschlag solle wie folgt ergänzt werden: *“Die Gemeinde Bubenreuth stimmt als Zuschusspflichtige der Baumaßnahme entsprechend Art. 27 Abs. 4 Satz 4 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz hinsichtlich Art, Ausmaß und Ausführung zu.“*

Der Vorsitzende lässt den Antrag nicht zu, da er ihn von dem Beratungsgegenstand nicht umfasst betrachtet, der unter dem Tagesordnungspunkt zu behandeln ist.

Sodann beschließt der Gemeinderat:

Beschluss:

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, mit der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bubenreuth einen Kooperationsvertrag nach dem vorliegenden Entwurf (Stand vom 10.11.2009) abzuschließen.

Anwesend: 14 / mit 14 gegen 0 Stimmen

| |
|--|
| Lfd. Nr. 84.2 - Fünfte Gruppe im Katholischen Kindergarten; Verlängerung der Betriebsträgervereinbarung |
|--|

Am 21.06.2002 haben die Gemeinde Bubenreuth und die Katholische Kirchenstiftung Bubenreuth eine Betriebsträgervereinbarung mit folgendem Inhalt geschlossen:

§ 1 Betriebsverpflichtung

(1) Die Katholische Kirchenstiftung verpflichtet sich nach Maßgabe dieses Vertrages, in ihrem bestehenden viergruppigen Kindergarten eine weitere, fünfte Gruppe ("Notgruppe") einzurichten und, beginnend mit dem Kindergartenjahr 2002/2003, solange zu betreiben, wie ein Bedarf nach mehr als 100 Kindergartenplätzen besteht. Die Plätze in dieser Gruppe sollen allen Kindern aus der Gemeinde Bubenreuth ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, Rasse und Religion zur Verfügung stehen.

(2) Die Gemeinde Bubenreuth verpflichtet sich nach Maßgabe dieses Vertrages die für die Notgruppe anfallenden einmaligen und laufenden Kosten vollständig zu erstatten.

(3)

§ 9 Beginn, Ende und Ruhen des Vertragsverhältnisses

(1) Dieser Vertrag gilt zunächst für den Betrieb einer Notgruppe im Kindergartenjahr 2002/2003. Die Vertragspartner beabsichtigen eine Verlängerung um jeweils ein weiteres Kindergartenjahr, wenn sich ein Bedarf nach mehr als 100 Plätzen im Kindergarten abzeichnet. Die Verlängerung erfolgt mit gesonderter schriftlicher Vereinbarung.

(2)

Mit „Zusatzvereinbarung Nr. 5" vom 10.09.2008 wurde der Vertrag für das Kindergartenjahr 2008/2009 verlängert.

Da für das laufende Jahr wieder ein Bedarf von mehr als 100 Plätzen vorhanden ist, wird letztmals für das Kindergartenjahr 2009/2010 eine weitere Vertragsverlängerung erforderlich. Ab dem kommenden Jahr wird für den Katholischen Kindergarten dann eine Defizitvereinbarung in der Art angestrebt, wie sie mit der Evangelischen Kirchengemeinde abgeschlossen wird.

In der Beratung weist **der Vorsitzende** darauf hin, dass die Gemeinde über die ganze bishe-

rige Laufzeit der Betriebsträgervereinbarung nicht für die Deckung eines Betriebskostendefizits in Anspruch genommen worden war.

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth verlängert die bestehende Betriebsträgervereinbarung mit der Katholischen Kirchenstiftung vom 21.06.2002, zuletzt geändert mit Zusatzvereinbarung Nr. 5 vom 10.09.2008, um ein weiteres Jahr. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, einen entsprechenden Vertrag zu schließen.

Anwesend: 14 / mit 14 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 85 - Gemeindliche Baumaßnahmen

Lfd. Nr. 85.1 - Errichtung einer Solarstromanlage zur Netzeinspeisung mit einer Visualisierungsmaßnahme auf dem Dach des Schulgebäudes

Auf Vorschlag aus den Reihen des Gemeinderates soll auf dem Dach des Lehrertrakts der Grundschule eine kleine Solarstromanlage zur Netzeinspeisung, vor allem aber mit einer Visualisierungsmaßnahme (Anzeigetafel zur Darstellung des Ertrags und der Veranschaulichung dieser Technologie), errichtet werden. Die Visualisierungsmaßnahme kann gegebenenfalls gefördert werden (max. 2.400,00 EUR durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit). Es liegt derzeit ein Angebot vor. Der Angebotspreis beläuft sich auf 12.593,41 EUR brutto, ist allerdings freibleibend, da sich auf Grund der Verfügbarkeit von Solarmodulen Änderungen in der Ausführung ergeben können.

Nach kurzer Aussprache ergeht folgender

Beschluss:

Auf dem Dach des Lehrertrakts der Grundschule wird eine kleine Solarstromanlage zur Netzeinspeisung, vor allem aber mit einer Visualisierungsmaßnahme (Anzeigetafel zur Darstellung des Ertrags und der Veranschaulichung dieser Technologie), errichtet. Den Auftrag hierzu erhält auf Grund des Angebotes vom 23.09.2009 die Firma Pillipp Haustechnik GmbH, Mühlgasse 1 in 91096 Möhrendorf, zu einem vorläufigen Bruttoangebotspreis von 12.593,41 EUR. Dieser Angebotspreis ist freibleibend und kann – je nach Verfügbarkeit der jeweiligen Solarmodule – nach oben oder unten abweichen.

Die notwendigen Mittel sind in den Haushalt 2010 einzustellen.

Anwesend: 14 / mit 14 gegen 0 Stimmen

**Lfd. Nr. 85.2 - Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses;
Vergabe von Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten im Bauabschnitt I (BA I -
Erweiterung der Fahrzeughalle)**

Im Rahmen der Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses sollen Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten nach DIN 18338 für den neu zu errichtenden zusätzlichen Fahrzeugstellplatz (Bauabschnitt I - Drehleiter-Stellplatz) vergeben werden.

Hierzu wurden im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung drei als leistungsfähig und zuverlässig bekannte Firmen angeschrieben; alle drei Firmen haben wertbare Angebote abgegeben. Der Kostenansatz laut Kostenberechnung des Büros Ulm liegt bei 34.000 EUR.

Es wird vorgeschlagen, den Auftrag an den mindestnehmenden Anbieter – wie im Vergabevorschlag des Büros Ulm vom 03.11.2009 näher dargestellt – zu vergeben.

In der Beratung moniert das Gremium, dass die Abweichung der Vergabesumme vom Kostenanschlag nicht nachvollziehbar sei und dass kein ortsnaher Betrieb an der beschränkten Ausschreibung beteiligt wurde.

Beschluss:

Der Auftrag über Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten nach DIN 18338 im BA I der Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses (Drehleiter-Stellplatz) wird auf Grund des Vergabevorschlages vom 03.11.2009 des Ingenieurbüros Ulm, Erlangen, an den mindestnehmenden Bieter, das ist die Firma Christoph Rabenstein, Dachdeckerei, Am Schopfensee 16 in 96152 Burghaslach, zu einem Bruttoangebotspreis von 42.093,08 EUR vergeben.

Anwesend: 14 / mit 14 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 86 - Änderung der Feuerwehrgebührensatzung

(Der Beratungsgegenstand wurde vom Vorsitzenden von der Tagesordnung abgesetzt, da die Verwaltung den Sachverhalt noch genauer ermitteln möchte.)

Lfd. Nr. 87 - Erhöhung der Hebesätze der Realsteuern (Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer)

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt weist die Gemeinde Bubenreuth schon seit einigen Jahren – so auch wieder heuer – im Genehmigungsschreiben der Haushaltssatzung auf die Grundsätze der Einnahmebeschaffung des Art. 62 Gemeindeordnung (GO) hin.

Aus dieser Bestimmung ergibt sich folgende Rangordnung der Einnahmebeschaffung:

1. **Sonstige Einnahmen**, z. B. Steuerbeteiligungen, allgemeine Zuweisungen, Zuschüsse für laufende Zwecke, Verwaltungs- und Betriebseinnahmen, Veräußerungserlöse usw.,

2. **Besondere Entgelte**, z. B. Wasser- und Kanalgebühren, Verwaltungsgebühren, Straßenausbaubeiträge, Verbesserungsbeiträge für die Wasser- und Abwasseranlagen,
3. **Steuern**, z. B. Grundsteuer, Gewerbesteuer, Hundesteuer,
4. **Kredite**; Kredite sind erst nachrangig, d.h. erst wenn alle anderen Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft sind, und auch nur zur Finanzierung von Investitionen zugelassen.

Eine Erhöhung der Hebesätze für die Realsteuern, mindestens auf die Höhe der Landesdurchschnitte, hält das Landratsamt für notwendig. Sachgerecht wäre nach Auffassung des Landratsamtes, sich an den – weitaus höheren – Hebesätzen der unmittelbar benachbarten Stadt Erlangen zu orientieren.

Der Landesdurchschnitt der Gemeinden, der Bubenreuth angehörenden Größenklasse von 3.000 bis 5.000 Einwohner beläuft sich für

- die Grundsteuer A auf 327 %
- die Grundsteuer B auf 318 % und
- die Gewerbesteuer auf 323 %.

In den umliegenden Gemeinden belaufen sich die Hebesätze für die:

- Grundsteuer A und B auf 310 %, 330 % bzw. 350 %
- Gewerbesteuer auf 330 % bzw. 340 %

Der Beschlussvorschlag, die Hebesätze der Realsteuern (Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer) mit Wirkung vom 01.01.2009 von jeweils 300 % auf jeweils 330 % zu erhöhen, wurde bereits in der Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 25.11.2008 beraten. Der Ausschuss war sich seinerzeit darüber einig, dass eine Erhöhung der Hebesätze – nach über 15 Jahren – zu verantworten wäre, hielt aber den Erhöhungstermin 01.01.2009 im Angesicht der am Ende des Jahres 2008 gerade aufziehenden Finanzkrise für unpassend.

In der Beratung begründet **der Vorsitzende** den Beschlussvorschlag, die Hebesätze nunmehr ab Anfang 01.01.2010 zu erhöhen. Er bezieht sich zunächst auf die Forderungen der Rechtsaufsichtsbehörde und stellt den hohen finanziellen Einsatz der Gemeinde heraus, den sie in der Vergangenheit und in der nahen Zukunft für die örtliche Infrastruktur erbracht hat oder noch erbringen wird; namentlich nennt er die Erneuerung der Birkenallee, die Schulsanierung und den bevorstehenden Ausbau der Breitbandversorgung. Diese Maßnahmen werden durch Zuschüsse und Beiträge nur anteilig finanziert, sodass die Gemeinde noch erhebliche Eigenmittel aufwenden muss. Dazu bedürfe es aber zusätzlicher Steuereinnahmen.

Seitens der **SPD-Fraktion** wird gefordert, ein Gesamtkonzept über die anstehenden Ausgaben, insbesondere für Investitionen, sowie die Möglichkeiten ihrer Deckung vorzulegen.

GRM Seuberth stimmt dem Beschlussvorschlag grundsätzlich zu, gibt aber zu bedenken, dass die Steuerpflichtigen nicht genügend Zeit haben, sich auf die Erhöhung einzustellen, wenn sie schon zum 01.01.2010 kommen solle. Er stellt deshalb folgenden

Antrag:

Im Beschlussvorschlag solle als Erhöhungstermin der 01.01.2011 angegeben werden.

GRM Horner äußert, eine Beschlussfassung über die Erhöhung der Realsteuern sei nur im Rahmen einer Haushaltssatzung bzw. Nachtragshaushaltssatzung möglich, das habe auch haushaltsrechtlich seine Begründung. Eine derartige Satzung für 2010 liege dem Gemeinderat heute nicht vor, so dass ein Beschluss nach dem vorgelegten Vorschlag keine rechtliche Bedeutung habe. In seinen Stellungnahmen zum Haushalt weise das Landratsamt auch auf die gesetzliche Reihenfolge der Einnahmebeschaffung hin. Danach habe die Erhebung kostendeckender Beiträge und Gebühren Vorrang vor Steuererhöhungen. Er stellt deshalb folgenden

Antrag:

Die Verwaltung möge bis zur nächsten Sitzung eine aktuelle Kalkulation der Beiträge und Gebühren der Entwässerungsanlage vorlegen.

Sodann stellen **GRM Schelter-Kölpien** und **GRM Karl** folgenden

Antrag:

Die Angelegenheit möge in den Finanz- und Personalausschuss zu weiteren Vorberatung verwiesen werden.

Der Vorsitzende betrachtet den letzten Antrag als den weitestgehenden, über den nach der Geschäftsordnung zuerst entschieden werden muss, und lässt über diesen Antrag abstimmen:

Anwesend: 14 / mit 13 gegen 1 Stimme

Über die weniger weitgehenden Anträge von GRM Seuberth und GRM Horner findet keine Abstimmung statt.

Lfd. Nr. 88 - Straßenbeleuchtung; Störung von Anwohnern durch neu errichtete Straßenleuchten

(Der Tagesordnungspunkt wird wegen der schon fortgeschrittenen Zeit nicht mehr behandelt.)

Lfd. Nr. 89 - Kenntnisnahmen, Anfragen und Sonstiges

Der **Vorsitzende** gibt folgendes bekannt:

- Mit Schreiben vom 16.10.2009 hat die Regierung von Mittelfranken den beantragten **Zuschuss zur Breitbanderschließung** in Höhe von 100.000 EUR bewilligt. Der Vertrag mit der Deutschen Telekom wurde nach Überprüfung durch Herrn Zellner, Breitbandberatung Bayern, unterzeichnet.

- Das **Hochwasserschutzkonzept** für den von der Sturzflut betroffenen **Gesamtraum** wurde von dem Ingenieurbüro ITWH am 15.10.2009 in Baiersdorf vorgestellt. Darüber wurde den Fraktionen schon berichtet.
- Die Regierung von Mittelfranken hat bei einem Gespräch beim Wasserwirtschaftsamt Nürnberg am 29.10.2009 zugesagt, dass der aus dem **Konjunkturpaket II bewilligte Zuschuss** statt wie beantragt zur Verstärkung der Rohrleitung zur Errichtung von Rückhaltebecken verwendet werden darf.
- Für die genannten **Rückhalteinrichtungen** hat das Ingenieurbüro Strunz bereits Vorplanungen vorgelegt. Mit den betroffenen Grundstückseigentümern wird am 16.11.2009 ein Gespräch geführt.
- In der Bürgerversammlung am 17.11.2009 wird das Ingenieurbüro ITWH das **Hochwasserschutzkonzept für Bubenreuth** sowie das Ingenieurbüro Strunz den **Vorentwurf zu dessen Umsetzung** vorstellen.
- Die Kosten für die **Reinigung der Biotonnen** betragen nach Auskunft der Fa. Hofmann 6,55 EUR pro Stück (*bei ca. 1.000 Gefäßen im Ort; Anm. d. Verf.*).
- Eine **Ferienbetreuung** wird 2010 in den drei letzten Wochen der Sommerferien angeboten.
- Sodann gibt der Vorsitzende einen **Sachstandsbericht zu früheren Anfragen**.

Termine:

- Die **gemeinsame Jahresschlussfeier** von Gemeinderat, Verwaltung, Bücherei, Bauhof und Mittagsbetreuung findet am Montag, 14.12.2009, in der Mörsbergei statt.

Äußerungen aus dem Gemeinderat:

- **GRM Karl** moniert, dass das Hochwasserschutzkonzept noch nicht im Gemeinderat vorgestellt wurde.
- **GRM Horner** regt an, den Anstrich der Feuerwehr-Garagen am Postelacker zu erneuern.

Äußerungen aus der Zuhörerschaft:

(keine)

Ende: 22:45 Uhr

Rudolf Greif
Vorsitzender

Helmut Racher
Schriftführer